

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

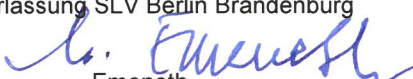
### Klasse E

Dem Unternehmen **Konstrukcje Stalowe HYZYK Sp. z o.o. Sp. k.**  
wird für den Schweißbetrieb in **PL 63-100 Srem, ul. Grunwaldzka 72C**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

|  |  |
|--|--|
| Normen/Regelwerke  | DIN 18800-7<br>Fachbericht 103/104<br>Ril 804<br>ZTV-ING Teil 4  |
| Schweißprozesse<br>(Ordnungsnummer nach<br>DIN EN ISO 4063)                                  | 111 Lichtbogenhandschweißen<br>135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode   |
| Grundwerkstoffe  | Gruppen 1.1, 1.2, 2.1 nach DIN CEN ISO/TR 15608  |
| Erweiterungen/Einschränkungen  | keine  |
| Verantwortliche<br>Schweißaufsichtsperson<br>(Name, Vorname, Geburtsdatum,<br>Qualifikation) | Lis, Wojciech, geb. am 20.03.1985, IWE   |
| Vertreter<br>(Name, Vorname, Geburtsdatum,<br>Qualifikation)                                 | entfällt   |
| Bemerkungen  | Im Falle einer notwendigen Vertretung der Schweißaufsichtsperson<br>ist die Inanspruchnahme einer anerkannten Stelle erforderlich. |
| Gültigkeitszeitraum  | vom 20.06.2017 bis 19.06.2020  |
| Bescheinigungs-Nr.   | 9850/17  |
| ausgestellt am   | 18. Juli 2017<br>Emeneth/En  |
| Stellvertretender Leiter der Prüfstelle<br>(Name, Unterschrift, Stempel)                     |  |
| Allgemeine Bestimmungen<br>siehe Rückseite   |  |

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik  
International mbH  
Niederlassung SLV Berlin Brandenburg

  
Emeneth



## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:



## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.